

asoziales Verhalten Anzeige gemäß § 249 StGB zu erstatten.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 Buchst. a aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. a bzw. die Erstattung der Anzeige gemäß § 249 StGB obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Ratsmitgliedern sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. b obliegt den Mitgliedern der Räte der Kreise, Stadträten bzw. Stadtbezirksräten für Arbeit.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

1975

53.

**Gesetz vom 19. Juni 1975
zur Erhaltung der Denkmale in der
Deutschen Demokratischen Republik
- Denkmalpflegegesetz -**
(GBl. I Nr. 26 S. 458) §

§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Leiter von Betrieben oder Einrichtungen, die Rechtsträger von Denkmalen sind, oder als deren Eigentümer oder Verfügungsberechtigter Auflagen nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt oder Denkmale nicht gemäß § 11 in ihrem Bestand erhält oder nicht die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Genehmigung zu Maßnahmen, die diesen oder den Standort oder die Nutzung verändern, einholt oder seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt,
- bei Arbeiten in Objekten seiner Meldepflicht nach § 13 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Denkmals.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

54.

**[1.] Verordnung vom 20. Juni 1975
über Rechnungsführung und Statistik**
(GBl. I Nr. 30 S. 585)

i. d. F. der 2. VO vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 215)

§ 30

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
als Leiter oder als Hauptbuchhalter eines Betriebes
- die ihm obliegenden Pflichten zur Durchsetzung der im § 29 genannten Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit unterläßt,
- die Termine der Berichterstattung nicht einhält,
- in Berichterstattungen einschließlich der Jahresabschlußdokumente unrichtige oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,
- Berichterstattungen oder Bevölkerungsbefragungen ohne gültigen Registriervermerk gemäß § 18 Abs. 5 veranlaßt oder durchführt,
- die gestellten Anforderungen an die Speicherung von Daten und die Funktionsfähigkeit maschinenlesbarer Datenträger im Rahmen der Berichterstattung nicht durchsetzt,

als andere zur Berichterstattung verpflichtete Person

- die Termine der Berichterstattungen nicht einhält,
- in Berichterstattungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
als unbefugte Person
- Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt,

kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich,

(3) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).